



# Ausfüllhilfe für Vordrucke der NachwV für (Sammel-) Entsorgungsnachweise

Stand: 14. Januar 2015

## INHALTSÜBERSICHT

1	Allgemein.....	2
2	Deckblatt Entsorgungsnachweise EN.....	2
3	Verantwortliche Erklärung VE.....	5
4	Deklarationsanalyse DA.....	9
5	Annahmeerklärung AE.....	10
6	Behördenbestätigung.....	12
7	Änderung bestehender Nachweise.....	12

## 1 ALLGEMEIN

Seit dem 1. April 2010 sind (Sammel-)Entsorgungsnachweise zwingend elektronisch zu beantragen (§ 17 Abs. 1 NachwV).

Die vorliegenden Ausführungen gelten sowohl im elektronischen Verfahren als auch in den Ausnahmefällen (bei einer Befreiung nach § 26 NachwV oder auf Grund der Störung des Kommunikationssystems), in denen das elektronische Verfahren nicht zur Verfügung steht und auf das Papierverfahren zurückgegriffen werden muss. In den Fällen einer Störung des Kommunikationssystems ist das elektronische Verfahren aber nachzuholen.

Die Formulare sind rechtsverbindlich von den jeweils am Verfahren Beteiligten qualifiziert zu signieren bzw. zu unterschreiben.

Im Papierverfahren ist ergänzend zu berücksichtigen, dass alle Eintragungen in den Formblättern leserlich, in deutscher Sprache gedruckt, mit Schreibmaschine, Kugelschreiber oder einem sonstigen Schreibgerät mit dauerhafter Schrift erstellt werden müssen (Anlage 1 zur NachwV).

Optimal ist in diesen Fällen ein maschinelles Ausfüllen mit max. 35 Zeichen pro Zeile bei Feldern mit Namensbezeichnungen (z. B. Firmenname, Straße etc.). Stempelaufdrucke können nicht akzeptiert werden.

## 2 DECKBLATT ENTSORGUNGSNACHWEISE EN

Das Deckblatt DEN dient der Erfassung allgemeiner Angaben zum Unternehmen. Es ist vom Antragsteller (Abfallerzeuger bzw. dessen Bevollmächtigten oder Sammler) auszufüllen.

### KOPFZEILE

Die Vergabe der einzutragenden **(Sammel-)Entsorgungsnachweisnummer** erfolgt nicht durch den Antragsteller, sondern durch die für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde oder – im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde – auch ggf. durch den Entsorger selbst (vgl. § 28 Abs. 1 und 2 NachwV).

Die Nummer ist 12-stellig und beginnt mit

EN bei Einzel-Entsorgungsnachweisen

SN bei Sammel-Entsorgungsnachweis

An dritter Stelle folgt der so genannte Landeskenner, z. B. ein „F“ für Hessen. Die weitere Systematik des Nummernaufbaus ist je nach Landesrecht unterschiedlich.

Bei der Teilnahme am elektronischen Nachweisverfahren ist ergänzend (zur Vermeidung von Fehleingaben im elektronischen Verfahren) als 13. Stelle eine Prüfziffer anzugeben. Diese kann unter [www.zks-abfall.de](http://www.zks-abfall.de) im Navigationsbereich „Service“ berechnet werden.

Im elektronischen Verfahren wird dabei zusätzlich bei Eröffnung bzw. erstmaligen Übermittlung des (Sammel-)Entsorgungsnachweises zur Vorgangsidentifizierung eine vorläufige Nachweisnummer in Form eines UU-ID (Universally Unique Identifier) vergeben, die im weiteren Verfahren keine Verwendung findet.

Es bestehen folgende Ankreuzoptionen:

- Es ist anzukreuzen, ob es sich um einen Entsorgungsnachweis (EN) oder Sammel-Entsorgungsnachweis (SN) handelt.
- Es ist anzukreuzen, ob der (Sammel-)Entsorgungsnachweis im Grundverfahren (mit behördlicher Bestätigung) oder im Privilegierten Verfahren (ohne behördliche Bestätigung) gestellt wird.
- Es ist anzukreuzen, ob es sich bei der geplanten Entsorgung nach Selbsteinschätzung des Antragstellers um eine Verwertung oder Beseitigung handelt.

## „NUR BEI VERWENDUNG ALS REGISTERBLATT“

Bei Verwendung des Formblatts DEN als Registerblatt sind der Abfallschlüssel und die -bezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung **AVV** einzutragen.

## ZIFFER 1 „ANGABEN ZUM ABFALLERZEUGER“

- 1.1 Der **Name** des Nachweispflichtigen (**Firma / Körperschaft**) muss der offiziellen Bezeichnung in der Gewerbeanmeldung oder im Handelsregister entsprechen. Die Angabe einer Postfachadresse ist nicht zulässig, um die Möglichkeit der Zustellung einer Postzustellungsurkunde offen zu halten.
- 1.3 Unter dem **Ansprechpartner** ist die Person zu nennen, die betriebsintern verantwortlich ist und für Rückfragen zur Verfügung steht.
- 1.4 - 1.6 Die Angaben zum **Ansprechpartner** müssen nicht mit der elektronischen Zugangadresse identisch sein, mit der der Erzeuger / Sammler bei der Zentralen Koordinierungsstelle (ZKS) registriert ist.

## ZIFFER 2 „ANGABEN ZUM BEVOLLMÄCHTIGTEN“

Hier müssen Angaben erfolgen, sofern eine Bevollmächtigung gem. § 3 Abs. 4 NachwV vorgesehen ist.

Für Angaben zu einem etwaigen Verfahrensbevollmächtigten ist ggf. das ergänzende Formblatt (Anhang B) der Vollzugshilfe zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren zu verwenden.

- 2.1 Der **Name** des Bevollmächtigten muss der offiziellen Bezeichnung in der Gewerbeanmeldung oder im Handelsregister entsprechen. Die Angabe einer Postfachadresse ist nicht zulässig.
- 2.4 Unter dem **Ansprechpartner** ist die Person zu nennen, die betriebsintern verantwortlich ist und für Rückfragen zur Verfügung steht.

## „FÜR VERMERKE DES ABFALLERZEUGERS

(FÜR ENTSORGUNGSNACHWEIS / SAMMELENTSORGUNGSNACHWEIS AUSFÜLLEN)“

Das Feld „für Vermerke des Abfallerzeugers“ ist beim Ausfüllen der Formulare zur Erstellung eines (Sammel-)Entsorgungsnachweises zunächst nicht auszufüllen, ggf. aber im weiteren Verlauf (nach Erhalt der Eingangsbestätigung bzw. nach Ablauf der 30-Tage-Frist, siehe unten).

Das Ankreuzfeld für die **Vollständigkeit der Unterlagen** ist für den Abfallerzeuger bzw. – im Falle der Einsammlung – für den Sammler / Beförderer wichtig, da die 30-Tage-Frist (Kalendertage) durch eine Nachforderung der Behörde nach ergänzenden Unterlagen gehemmt werden kann.

Sofern nach 30 Kalendertagen ab dem bestätigten Eingangsdatum keine Bestätigung der Behörde eingegangen ist, gilt der Entsorgungsnachweis als bestätigt (so genannte stillschweigende Zustimmung). Das durch die Behörde bestätigte **Datum des Eingangs** der Nachweiserklärung bei der Behörde ist in diesem Fall ebenso wie der **Ablauf** der entsprechenden **Frist nach § 5 Abs. 5 NachwV** einzutragen.

Im elektronischen Verfahren sind diese Angaben vom Abfallerzeuger bzw. dessen Bevollmächtigten oder Sammler qualifiziert elektronisch zu signieren.

Das **Abgangsdatum** in der letzten Zeile dient der Dokumentation der Übersendung des (Sammel-)Entsorgungsnachweises an die Erzeugerbehörde.

Für den Abfallerzeuger besteht gem. § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 4 NachwV die Pflicht, spätestens vor Beginn der Entsorgung eine Kopie des Entsorgungsnachweises der für ihn zuständigen Erzeugerbehörde zuzuleiten. Für Abfallentsorger besteht im privilegierten Verfahren ebenfalls die Pflicht zur Vorlage einer Kopie des Nachweises bei seiner Entsorgerbehörde nach § 7 Abs. 4 NachwV.

Im elektronischen Verfahren erfolgt diese Vorlage bei der Erzeuger- bzw. Entsorgerbehörde durch Übersendung des Nachweises an das Behördenpostfach bei der ZKS Abfall durch den Abfallentsorger.

### 3 VERANTWORTLICHE ERKLÄRUNG VE

Die Verantwortliche Erklärung dient der Abfallbeschreibung. Sie ist vom Antragsteller (Abfallerzeuger bzw. dessen Bevollmächtigten oder vom Sammler) für jede Anfallstelle und jeden Abfallschlüssel gesondert auszufüllen.

#### KOPFZEILE

Die Vergabe der einzutragenden (**Sammel-)Entsorgungsnachweisnummer** erfolgt durch die für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde oder – im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde – auch ggf. durch den Entsorger selbst (vgl. § 28 Abs. 1 und 2 NachwV). Die Nummer muss mit der des Deckblatts EN identisch sein.

#### ZIFFER 1 „**ABFALLHERKUNFT (NICHT AUSFÜLLEN BEI SAMMELENTSORGUNG)**“

Das Ausfüllen von Angaben gemäß Ziffer 1 ist nur im Rahmen der Erstellung von Einzel-Entsorgungsnachweisen, also nur für Erzeuger bzw. deren Bevollmächtigte, erforderlich.

- 1.1 Die **Erzeuger-Nummer** ist anzugeben. Diese wird von der zuständigen Erzeugerbehörde vergeben. Sie ist 9-stellig und beginnt immer mit dem Kennbuchstaben des Landes (für Hessen: „F“).  
Bei der Teilnahme am elektronischen Nachweisverfahren ist ergänzend (zur Vermeidung von Fehleingaben im elektronischen Verfahren) als 10. Stelle eine Prüfziffer anzugeben. Diese kann unter [www.zks-abfall.de](http://www.zks-abfall.de) im Navigationsbereich „Service“ berechnet werden.

Im Folgenden haben Angaben zur Anfallstelle der Abfälle zu erfolgen, da Einzel-Entsorgungsnachweise anfallstellenbezogen zu stellen sind.

Abfall-Anfallstellen können Betriebsstätten, sonstige ortsfeste Einrichtungen, bauliche Anlagen, Grundstücke oder davon betrieblich unabhängige mobile technische Einrichtungen sein. Dabei kann es sich bei der Abfall-Anfallstelle um einen räumlich und auch namentlich vom im Deckblatt DEN genannten Hauptsitz des Abfallerzeugers abweichenden Ort handeln.

- 1.2 Hier ist der **Name des Betriebs der Abfall-Anfallstelle** anzugeben, da dieser nicht immer deckungsgleich mit dem des im Formblatt DEN genannten Nachweispflichtigen ist.
- 1.3 - 1.4 Die Angabe der **Straße, PLZ und Ort** der Anfallstelle hat zu erfolgen, da diese nicht immer deckungsgleich mit der des im Formblatt DEN genannten Nachweispflichtigen ist.  
Die Angabe von **Koordinaten** (Rechts- und Hochwerte) ist dann erforderlich, wenn keine Straßenbezeichnung vorhanden ist, z. B. bei Abfall-Anfall in Umspannwerken.
- 1.5 - 1.7 Der **Ansprechpartner** für die jeweilige Abfall-Anfallstelle ist mit Namen, Telefon- und Fax-Nummer sowie eMail-Adresse anzugeben. Es sollte sich um einen Mitarbeiter vor Ort handeln, der die Abfall-Anfallstelle kennt und befugt ist, Auskünfte zu erteilen (meist der zuständige Abfallbeauftragte).
- 1.8 Die **betriebliche Bezeichnung der Abfall-Anfallstelle** ist anzugeben (bei Baumaßnahmen die Baustelle). Die Angabe dient der Vereinfachung der Kommunikation zwischen Behörde und Nachweispflichtigen.
- 1.9 Sofern es sich bei der Abfall-Anfallstelle um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach Bundes-Immissionsschutzgesetz handelt, ist die **Nummer und Spalte** nach 4. BImSchV anzugeben.

## ZIFFER 2

### „**ABFALLHERKUNFT (NUR AUSFÜLLEN BEI SAMMELENTSORGUNG)**“

Das Ausfüllen von Angaben gemäß Ziffer 2 ist nur im Rahmen der Erstellung von Sammel-Entsorgungsnachweisen, also nur für Sammler, erforderlich.

- 2.1 Die **Bundesländer**, in denen Abfall eingesammelt werden soll, sind vom Sammler nur für die Sammel-Entsorgung auszufüllen.  
Die Angabe kann in Form der Landeskenner erfolgen.  
Es sind auch dann die Bundesländer bzw. deren Landeskenner aufzuführen, wenn nur in einzelnen Teilgebieten (z. B. Kreisen) eines Landes eingesammelt werden soll.

- 2.2 Die **Beförderer-Nummer** wird von der zuständigen Behörde des Beförderers / Sammlers vergeben. Sie ist 9-stellig und beginnt immer mit dem Kennbuchstaben des Landes (für Hessen: „F“).  
Bei der Teilnahme am elektronischen Nachweisverfahren ist ergänzend (zur Vermeidung von Fehleingaben im elektronischen Verfahren) als 10. Stelle eine Prüfziffer anzugeben. Diese kann unter [www.zks-abfall.de](http://www.zks-abfall.de) im Navigationsbereich „Service“ berechnet werden.
- 2.3 Der **Name des Nachweispflichtigen** (Beförderer / Sammler) muss der offiziellen Bezeichnung in der Gewerbeanmeldung oder im Handelsregister entsprechen. Die Angabe einer Postfachadresse ist nicht zulässig, um die Möglichkeit der Zustellung einer Postzustellungsurkunde offen zu halten.
- 2.6 Unter dem **Ansprechpartner** ist die Person zu nennen, die betriebsintern verantwortlich ist und für Rückfragen zur Verfügung steht.

### ZIFFER 3 „ABFALLBESCHREIBUNG“

Das Ausfüllen von Angaben gemäß Ziffer 3 ist im Rahmen der Erstellung von Einzel- und Sammel-Entsorgungsnachweisen, also für Erzeuger bzw. dessen Bevollmächtigte und Sammler, erforderlich. Die Angaben bilden die Grundlage für die durch den Entsorger bestätigte Annahmeerklärung.

- 3.1 Unter dieser Ziffer sind Angaben zur Beschreibung des Abfalls zu machen.  
Die Angabe der **betriebsinternen Abfallbezeichnung** in den ersten 3 Zeilen dient der genaueren Spezifizierung des Abfalls. Anzugeben ist die tatsächliche Bezeichnung des Abfalls im Unternehmen.  
Unter dem Abfallschlüssel und der -bezeichnung sind in der 4. bis 6. Zeile die Angaben nach Abfallverzeichnisverordnung **AVV** einzutragen.  
Sofern Altöle oder Althölzer verschiedener Abfallschlüssel gemeinsam entsorgt werden, ist im (Sammel-)Entsorgungsnachweis der für die Sammelkategorie **prägende Abfallschlüssel** nach (subjektiver) Einschätzung des Erzeugers oder Sammlers anzugeben.
- 3.2 Es ist zunächst anzukreuzen, ob der Abfall vorbehandelt wurde.  
Bei Angabe von „ja“ sind präzise Angaben zur Art der Vorbehandlung (z. B. Entwässern, Sortieren, Verpressen, ...) in den folgenden Zeilen anzugeben.
- 3.3 Die **Konsistenz** stellt eine Ankreuz-Option dar. Werden mehrere Konsistenzen angegeben, ist dies in einem formlosen Beiblatt oder im Formblatt DA zu erläutern.

- 3.4 Die Angabe der **Deklarationsanalyse** stellt eine ja / nein-Option dar. Sie bezieht sich auf Angaben zur Analytik des Abfalls.
- Das Formblatt DA, Seite 1 und 2, ist bei Einzel- und Sammel-Entsorgungsnachweisen für gefährliche Abfälle immer zwingend beizufügen. Sofern keine Deklarationsanalyse beigefügt ist, d. h. die Ankreuz-Option „nein“ lautet, **ist dies im Formblatt DA zu begründen.** (Näheres hierzu siehe Gliederungspunkt 4 „Deklarationsanalyse“)

## ZIFFER 4 „ANFALL DES ABFALLS“

Das Ausfüllen von Angaben gemäß Ziffer 4 ist im Rahmen der Erstellung von Einzel- und Sammel-Entsorgungsnachweisen, also für Erzeuger bzw. dessen Bevollmächtigte und Sammler, erforderlich.

- 4.1 Die Angabe der **Gesamtmenge** an zu entsorgendem Abfall soll in Tonnen bezogen auf die Laufzeit (vgl. VE Ziffer 5) des Entsorgungsnachweises erfolgen.
- Die Überschreitung der beantragten Menge stellt eine Änderung der sachlichen Ausweitung des Nachweises dar. Sie ist daher vorab zu beantragen.
- Die Mengenänderung eines Nachweises im Grundverfahren ist durch die bestätigende Behörde durchzuführen.
- Die Mengenänderung eines Nachweises im privilegierten Verfahren erfolgt in Absprache mit dem Abfallentsorger durch den Antragsteller. Allen Beteiligten incl. der zuständigen Behörden sind die entsprechenden Änderungslayer (bzw. im Papierverfahren Kopien der geänderten VE) zu übersenden.

## ZIFFER 5 „BEANTRAGTE LAUFZEIT“

Das Ausfüllen von Angaben gemäß Ziffer 5 ist im Rahmen der Erstellung von Einzel- und Sammel-Entsorgungsnachweisen, also für Erzeuger bzw. dessen Bevollmächtigte und Sammler, erforderlich.

- 5.1 Die beantragte Laufzeit des Entsorgungsnachweises (max. 5 Jahre) ist anzugeben.

## ZIFFER 6 „VERANTWORTLICHE ERKLÄRUNG

(NUR AUSFÜLLEN BEI VE FÜR NACHWEISE)“

Das Ausfüllen von Angaben gemäß Ziffer 6 ist im Rahmen der Erstellung von Einzel- und Sammel-Entsorgungsnachweisen, also für Erzeuger bzw. dessen Bevollmächtigte und Sammler, erforderlich.



Die Verantwortliche Erklärung ist rechtsverbindlich qualifiziert zu signieren bzw. zu unterzeichnen, im Fall der Bevollmächtigung vom im Deckblatt DEN genannten Bevollmächtigten.

## 4 DEKLARATIONSANALYSE DA

Das Formblatt DA ist als integraler Bestandteil des (Sammel-)Entsorgungsnachweises vom Antragsteller (Abfallerzeuger bzw. dessen Bevollmächtigten oder vom Sammler) in Abstimmung mit dem Abfallentsorger auszufüllen.

Die Angaben in der Deklarationsanalyse können in Abstimmung mit den zuständigen Behörden als strukturierte Nachricht oder auch in anderen elektronischen Formaten übermittelt werden.

Die Vergabe der einzutragenden **(Sammel-)Entsorgungsnachweisnummer** erfolgt nicht durch den Antragsteller, sondern durch die für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde oder – im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde – auch ggf. durch den Entsorger selbst (vgl. § 28 Abs. 1 und 2 NachwV). Sie muss mit der des Deckblatts EN identisch sein.

Es ist anzugeben, ob es sich bei der DA um eine **Ersterstellung** oder eine **Änderung / Ergänzung** handelt.

Anzugeben sind die von einem Labor ermittelten Bestandteile des deklarierten Abfalls in Form einer nachrichtlichen Wiedergabe, im Detail also

- die den Abfall bestimmenden Parameter und Konzentrationswerte (Schadstoffe und zum Recycling vorgesehene Bestandteile),
- die Art der Probenahme, Probenahme-Protokolle und
- Analyseverfahren / Bestimmungsmethoden,

soweit diese für den Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlich sind, bzw. – wenn der Abfall konkret noch nicht vorliegt, also z. B. im Falle der Sammel-Entsorgung oder Zwischenlagerung –

- Erfahrungswerte oder Maximalgehalte relevanten Bestandteile.

Alternativ ist detailliert zu begründen, warum keine Deklarationsanalyse erfolgte, und zwar insbesondere durch entsprechende

- Angaben zum Abfall
- Angaben zur Abfallentstehung / Verfahrensbeschreibung

(z. B. ölhaltige Betriebsmittel, wie Putzlappen, Dichtungen o. ä. aus Kfz-Werkstätten).

Zudem können weitere Angaben erfolgen, z. B.:

- Konkretisierung der Abfallzusammensetzung bei bestimmten Abfallschlüsseln (z. B. „Beton“ bei AS 170106\*)
- Angaben zu abfallbestimmenden Faktoren

Im Falle der (Sammel-)Entsorgung gemischter Altöle oder Althölzer sind die Abfallschlüssel aller Altöl- bzw. Altholz-Abfallarten und die dazugehörige Sammelkategorien anzugeben, die im Rahmen des jeweiligen (Sammel-)Entsorgungsnachweises gemischt entsorgt werden sollen.

Zum Nachweis über die Zulässigkeit der Entsorgung von Altölen in gemischtem Zustand ist auf die entsprechende Passage in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Altölentsorgerers Bezug zu nehmen oder diese zu zitieren.

## 5 ANNAHMEERKLÄRUNG AE

Die Annahmeerklärung dient zur Bescheinigung der Annahme der in der VE und der DA deklarierten Abfälle durch den Entsorger.

### KOPFZEILE

Die Vergabe der einzutragenden **(Sammel-)Entsorgungsnachweisnummer** erfolgt durch die für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde oder – im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde – auch ggf. durch den Entsorger selbst (vgl. § 28 Abs. 1 und 2 NachwV). Die Nummer muss mit der des Deckblatts EN identisch sein.

### „NUR BEI VERWENDUNG ALS REGISTERBLATT“

Bei Verwendung des Formblatts DEN als Registerblatt sind der Abfallschlüssel und die -bezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung **AVV** einzutragen.

### ZIFFER 1 „ANGABEN ZUM ABFALLENTSORGER“

- 1.1 Der Name des **Abfallentsorgerers** muss der offiziellen Bezeichnung in der Gewerbeanmeldung oder im Handelsregister entsprechen (Verwaltungsanschrift). Die Angabe einer Postfachadresse ist nicht zulässig, um die Möglichkeit der Zustellung einer Postzustellungsurkunde offen zu halten.

## ZIFFER 2 „ENTSORGUNGSANLAGE (BESTEHENDE ANLAGE, FÜR KONZEPT AUCH GEPLANTE ANLAGE)“

- 2.1 Der vorgegebene **Entsorgungsweg** ist durch Ankreuzen zu benennen.
- 2.2 Das **Entsorgungsverfahren** ist gem. Anhang II A / II B KrW-/AbfG anzugeben.
- 2.3 Die genaue Bezeichnung der **Entsorgungsanlage** (z. B. Deponie, Sonderabfallverbrennungsanlage, ...) und die **Entsorger-Nummer** sind anzugeben. Sie wird von der zuständigen Entsorgerbehörde vergeben, ist 9-stellig und beginnt immer mit dem Kennbuchstaben des Landes (für Hessen: „F“).  
Bei der Teilnahme am elektronischen Nachweisverfahren ist ergänzend (zur Vermeidung von Fehleingaben im elektronischen Verfahren) als 10. Stelle eine Prüfziffer anzugeben. Diese kann unter [www.zks-abfall.de](http://www.zks-abfall.de) im Navigationsbereich „Service“ berechnet werden.
- 2.4 - 2.5 Die Angabe der **Adresse** des Standorts der Entsorgungsanlage hat zu erfolgen, da diese vom Sitz des finalen Entsorgers (AE Ziffer 1.1) abweichen kann.  
Im Falle der Entsorgung außerhalb von Anlagen (z. B. Verfüllungen im Straßenbau) hat hier statt der Angabe der Entsorgungsanlage die Angabe des Orts der Entsorgung zu erfolgen.
- 2.6 - 2.8 Unter dem **Ansprechpartner** ist die Person zu nennen, die betriebsintern verantwortlich ist und für Rückfragen zur Verfügung steht.  
Die Angaben zum **Ansprechpartner** müssen nicht mit der elektronischen Zugangsadresse identisch sein, mit der die Entsorgungsanlage bei der Zentralen Koordinierungsstelle (ZKS) registriert ist.
- 2.9 Es ist anzukreuzen, ob es sich bei der Entsorgungsanlage um eine freigestellte Anlage gem. § 7 NachwV handelt.  
Sofern dies der Fall ist, ist die **Freistellungs-Nummer** der Entsorgungsanlage anzugeben. Sie wird von der zuständigen Entsorgerbehörde vergeben. Sie ist 12-stellig und beginnt immer mit „FR“, gefolgt vom Kennbuchstaben des Landes (für Hessen: „F“). Die Angabe der Freistellungs-Nummer ist nur von Bedeutung, sofern die Entsorgung im privilegierten Verfahren erfolgen soll.  
Bei der Teilnahme am elektronischen Nachweisverfahren ist ergänzend (zur Vermeidung von Fehleingaben im elektronischen Verfahren) als 13. Stelle eine Prüfziffer anzugeben. Diese kann unter [www.zks-abfall.de](http://www.zks-abfall.de) im Navigationsbereich „Service“ berechnet werden.

### **ZIFFER 3 „LAUFZEIT DER ANNAHMEERKLÄRUNG“**

Das Ausfüllen von Angaben gemäß Ziffer 3 ist im Rahmen der Erstellung von Einzel- und Sammel-Entsorgungsnachweisen durch den Entsorger erforderlich.

- 3.1 Der Entsorger hat anzugeben, für welchen Zeitraum er den in der VE beschriebenen Abfall annehmen will (max. 5 Jahre ab Datum Annahmeerklärung).  
Der Zeitraum kann, muss aber nicht mit der vom Abfallerzeuger beantragten Laufzeit übereinstimmen (vgl. VE Ziffer 5.1).

### **ZIFFER 4**

Unter Ziffer 4 ist die Annahmeerklärung rechtsverbindlich qualifiziert zu signieren bzw. zu unterzeichnen.

## **6 BEHÖRDENBESTÄTIGUNG**

Das Formblatt BB dient zum einen der Bestätigung von Nachweiserklärungen bzw. einer Ablehnung der Bestätigung und zum anderen der Freistellung nach § 7 Abs. 3 NachwV, die mit dem Formblatt DAN zu beantragen ist.

Das Formblatt ist nicht vom Antragsteller auszufüllen.

## **7 ÄNDERUNG BESTEHENDER NACHWEISE**

Während der Laufzeit von (Sammel-)Entsorgungsnachweisen kann es aus unterschiedlichen Gründen zu Änderungen der im Entsorgungsnachweis getätigten Angaben kommen. Je nach Art der Änderung ist es dabei möglich, über entsprechende Änderungslayer den bestehenden Entsorgungsnachweis abzuändern. Handelt es sich jedoch um Änderungen substantzieller Art, so ist ein neuer Nachweis zu stellen.

Änderungen substantzieller Art, die zum Erfordernis eines neuen Nachweises führen, sind z. B.

- Änderung des Abfallschlüssels mit Ausnahme von Fortschreibungen des Abfallschlüsselkatalogs
- Identitätsänderungen der am Verfahren Beteiligten

Andere Änderungen, die über Nachträge in den bestehenden Entsorgungsnachweis einfließen können, sind z. B.

- Änderungen von reinen Adressdaten der am Verfahren Beteiligten bei Beibehaltung der jeweiligen Kenn-Nummern
- Änderungen von Rechtsformen der am Verfahren Beteiligten bei Beibehaltung der jeweiligen Kenn-Nummern
- Mengenerhöhungen (Die Überschreitung der beantragten Menge stellt eine Änderung der sachlichen Ausweitung des Nachweises dar. Sie ist daher vorab zu beantragen.)
- Änderung des Entsorgungsverfahrens
- Änderung einzelner Angaben zum Abfall (wie z. B. DA, Konsistenz, Vorbehandlung) bei Beibehaltung des Abfallschlüssels
- Änderung der Kenn-Nummern der am Verfahren Beteiligten
- Änderung des Sammelgebiets bei Sammel-Nachweisen
- Die Übertragung auf ein Nachfolgeunternehmen ist dann möglich, wenn die verantwortlichen Personen gleich geblieben sind, d. h. sich der Unterzeichner der Verantwortlichen Erklärung nicht geändert hat.

Die Entscheidung, ob es sich um eine Änderung substanzieller Art handelt oder nicht, trifft die nach Landesrecht zuständige Behörde, insb. beim Wechsel der Identität der am Verfahren Beteiligten. Die Vollzugshilfe zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) (siehe [http://www.laga-online.de/servlet/is/23874/M27\\_VH\\_Abfall-Nachweisverfahren.pdf?command=downloadContent&filename=M27\\_VH\\_Abfall-Nachweisverfahren.pdf](http://www.laga-online.de/servlet/is/23874/M27_VH_Abfall-Nachweisverfahren.pdf?command=downloadContent&filename=M27_VH_Abfall-Nachweisverfahren.pdf)) bietet zur Entscheidung über Änderungen von Nachweisen in ihrem Anhang C eine Entscheidungsmatrix hierzu an.

Änderungen von Entsorgungsnachweisen im Grundverfahren sind durch die bestätigende Behörde durchzuführen. Änderungen von Nachweisen im privilegierten Verfahren können in Absprache mit dem Abfallentsorger durch den Abfallerzeuger im Original vorgenommen werden.

Alle Änderungen oder Berichtigungen sind zu signieren (bzw. im Papierverfahren mit Handzeichen und Datum zu versehen).

Auf die bestehenden Übersendungspflichten der NachwV wird hingewiesen.

Bei in Papierform erwirkten Entsorgungsnachweisen ist seit dem 1. April 2010 eine Änderung der Eintragung grundsätzlich nicht mehr möglich. Ab diesem Stichtag muss bei Änderungsbedarf zwingend ein komplett neuer Nachweis in elektronischer Form gestellt werden.